Platzordnung Bendplatz

Geltungsbereich
Diese Platzordnung gilt für den gesamten Bendplatz und richtet sich an alle Personen, die den Bendplatz betreten oder sich dort aufhalten. Sie bestimmt die Rechte und Pflichten von Gästen während ihres Aufenthalts auf dem Gelände. Veranstalter*in und der Eigenbetrieb der Stadt Aachen – Eurogress Aachen (nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt) - kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Gästen.

Zutritt zur Veranstaltung
Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Gästen mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen von Veranstalter*in gestattet. Gäste haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Gäste auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Garderobe, Taschen- und Körperkontrollen
Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Gast damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Gäste, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von anderen Gästen führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Gäste auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

<u>Beim Betreten des Bendplatzes ist das Mitführen folgender Gegenstände verboten:</u>

- Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Gegenstände, die als solche eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind mit einer Länge von mehr als 2 m und/oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Betäubungsmittel i.S. BtMG
- rassistisches oder fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial; Kleidung mit entsprechenden Aufdrucken.

Befahren, Abstellen von Fahrzeugen
Der Eigenbetrieb ist berechtigt, das Betreten/Befahren zeitlich und räumlich zu beschränken, zu verbieten oder sonst zu regeln. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, soweit die konkreten Verhältnisse nicht Schrittgeschwindigkeit erfordern. Ergänzend gelten die Regelungen der StVO.

Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Containern etc. ist nur durch Berechtigte auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Befahren und Halten ist nur zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege, Feuerwehrumfahrten und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten. Fahrzeuge, Wagen etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten von Eigentümer*in/Halter*in/Störer*in abgeschleppt.

Stand: August 2025

Verhalten auf dem Bendplatz
Auf dem Bendplatz haben Gäste und Veranstalter*innen und deren Mitarbeitende sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung, der Auf- und Abbau nicht gestört werden. Auf die Interessen des Eigenbetriebs ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist deshalb verboten:

- jede nicht ausdrücklich zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Bendplatz, insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art
- das nicht genehmigte Verteilen und/oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Zeitschriften oder das Anbringen von Aufklebern aller Art
- die Verunreinigung des Geländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- die Durchführung von durch die Vermieterin nicht genehmigten Versammlungen und Aufzügen jeder Art.

Innerhalb des Geländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro der Stadt Aachen abzugeben.

Recht am eigenen Bild
Werden durch Mitarbeiter*innen des Eigenbetriebs, durch Veranstalter*in oder von ihr beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen auf dem Bendplatz zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die den Bendplatz betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Platzordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Bendplatzes hingewiesen. Aufnahmen von Teilnehmer*innen und Gästen von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung der betroffenen Person bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen
Veranstalter*innen sind verpflichtet, die Gäste darauf hinzuweisen, falls durch die Veranstaltung im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter*innen weisen bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellen den Gästen auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), DGUV 3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

Platzverbot
Bei Verstößen gegen diese Platzordnung ist der Eigenbetrieb berechtigt, eine Verweisung vom Gelände und/oder ein Platzverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Bei Zuwiderhandlung gegen ein Platzverbot behält sich der Eigenbetrieb eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs ausdrücklich vor.